

Satzung der Bürgerinitiative „Gegenwind Waldenburg-Michelbach-Öhringen“

Fassung vom 08.06.2019

Präambel

Die Bürgerinitiative „Gegenwind Waldenburg-Michelbach-Öhringen“ ist ein Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Menschen des Gemeindeverwaltungsverbands „Hohenloher Ebene“ Neuenstein/Kupferzell/Waldenburg mit dem Ziel, die Beteiligung der Bevölkerung bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu organisieren.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt die Vereinigung den Namen

„Bürgerinitiative Gegenwind Waldenburg-Michelbach-Öhringen e.V.“

- nachstehend BIGWMÖ genannt -

Sie hat ihren Sitz in 74638 Waldenburg, Panoramastraße 10.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele der Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative hat keine wirtschaftlichen Interessen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die BIGWMÖ ist ein Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Menschen des Gemeindeverwaltungsverbands „Hohenloher Ebene“ Neuenstein/Kupferzell/Waldenburg und den angrenzenden Gemeinden, die sich dem Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege verpflichtet fühlen.

Hierbei steht die BIGWMÖ insbesondere zu folgenden Aussagen, Aufgaben und Zielen:

- Befürwortung der Windenergie als wichtige alternative Energiequelle, aber an geeigneten Standorten, an denen geeignete Windhöffigkeit herrscht und die Natur nicht beeinträchtigt oder gar zerstört wird.
- Sinnvoller Einsatz der regenerativen Energiegewinnung aus ökologischer und ökonomischer Sicht, in Verbindung mit dem Netzausbau und der Förderung von Energiespeichern zur nachhaltigen Einsparung von CO₂.

- Wahrnehmung des demokratischen Grundrechts zur Mitwirkung an der Ausweisung von Vorrangflächen von Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands „Hohenloher Ebene“ Neuenstein/Kupferzell/Waldenburg sowie der Nachbargemeinden.

In diesem Zusammenhang will die BIGWMÖ die Beteiligung der Bevölkerung bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen organisieren. Sie will ihre Mitglieder und die Bürger vor Ort durch aktive Informationspolitik informieren.

- Berücksichtigung eines ausreichenden Schutzes von Menschen und Natur bei der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. der Standortauswahl in (windschwachen) Bereichen und der Errichtung von Windkraftanlagen.
- Berücksichtigung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen. Anpassung von Abstandsregeln an neue Erkenntnisse und Anlagengrößen.

Dabei ist es ihr ein Anliegen, dass alle Bürger dasselbe Recht genießen, wonach u.a. die Abstände zu allen Wohnbebauungen, unabhängig der Gemarkungsgrenzen, einheitlich sind.

- Erhalt des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald als Naherholungsgebiet sowie der Landschaftskulisse.
- Die BIGWMÖ klärt die örtliche und regionale Bevölkerung über den Stand der aktuellen Windkraftplanung auf und beobachtet die Entscheidungen der Planungsbehörden und politischen Entscheidungsträger.
- Die BIGWMÖ arbeitet ggf. in regionalen und überregionalen Organisationen mit, sofern diese ähnliche und mit dieser Satzung vereinbare Ziele verfolgen und die Mitarbeit nützlich für die Verwirklichung der eigenen Zweckbestimmung ist.

Die Mittel der BIGWMÖ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln der BIGWMÖ.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck bzw. den Aufgaben der BIGWMÖ fremd sind, begünstigt werden.

Die BIGWMÖ ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der BIGWMÖ kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung

erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu Aufgaben und Ziele der BIGWMÖ (siehe § 2) verbunden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei und unabhängig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Ausschluss oder Austritt aus der BIGWMÖ.

Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsende (letzter Tag eines Monats) möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die in Interessen der BIGWMÖ (siehe § 2) in grober Weise verletzt oder seinen Pflichten gegenüber der BIGWMÖ – insbesondere der Zahlung seines finanziellen Beitrags – nicht nachkommt. Es muss zuvor wenigstens ein Mal vom Vorstand abgemahnt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes. Vor dieser Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu hören. Gegen diese Entscheidung der Versammlung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Wirkung der Entscheidung tritt sofort in Kraft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Tätigkeit der BIGWMÖ zu finanzieren.

Über Höhe und Fälligkeit für natürliche Personen entscheidet die Versammlung.

Über Höhe und Fälligkeit für juristische Personen entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Form eines Jahresbeitrags im Voraus erhoben.

§ 6 Organe der BIGWMÖ

Die Organe der BIGWMÖ sind:

- und
- a) die Versammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Versammlung

Die Versammlung setzt sich aus den Mitgliedern der BIGWMÖ zusammen. Sie ist deren oberstes Entscheidungsorgan.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder SMS) erfolgen.

Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung erfolgen.

Die Aufgaben der Versammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassierers
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5, Absatz 2
- f) Auflösung der BIGWMÖ
- g) Beratung und Entscheidung über Ziele und Politik der BIGWMÖ
- h) Genehmigung eines jährlichen Finanzplans
- i) Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung
- j) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes

und

- k) vorzeitige Abberufung/Entlassung von Vorstandsmitgliedern.

Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine Versammlung statt.

Rechtmäßige Versammlungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Einladung durch den Vorstand
- b) die Einladung hat schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail oder SMS) zu erfolgen
- c) die Frist zwischen Einladung und Versammlungstermin beträgt mindestens 14 Kalendertage
- d) mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen
- e) die Mitglieder können weitere Tagungspunkte innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Einladung vorab melden

Nach der Eröffnung jeder Versammlung ist deren Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie sofort zu beenden und neu zu terminieren. Der Vorgang ist den Mitgliedern in einer erneuten Einladung mitzuteilen. Ist die nachfolgende Versammlung ebenfalls beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet unverzüglich die Auflösung der BIGWMÖ einzuleiten.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder einschließlich des Vorstandes anwesend sind. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der sich jedes anwesende Mitglied einzutragen hat. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die endgültige Tagesordnung kommt wie folgt zustande:

- a) Vorstellung der Tagesordnung einschließlich der vorab zugetragenen Tagungspunkte der Mitglieder
- b) aus der Mitte der Versammlung können keine weiteren Tagesordnungspunkte benannt bzw. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden

Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich Mitglieder der BIGWMÖ.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich und mit Hilfe einer Stimmkarte ausgeübt werden.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

Die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Entscheidungen über

- a) Satzungsänderungen
- und
- b) Auflösung der BIGWMÖ, sofern nicht die Voraussetzung einer Auflösung mangels teilnehmender Mitglieder – zweimaliger Beschlussunfähigkeit - gegeben ist.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied eröffnet, moderiert und beendet die Versammlung. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied oder BIGWMÖ-Mitglied übertragen.

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das neben Ort, Zeit wenigstens

- a) die endgültige Tagesordnung,
 - b) den Wortlaut der Anträge
- und
- c) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse dokumentiert.

Es ist vom Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie ggf. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

Wesentliche Anlage zum Protokoll ist die Anwesenheitsliste.

Das Protokoll gilt als vorläufig bis zur nächstfolgenden Versammlung. Diese genehmigt das Protokoll.

Die Erstellung des Protokolls der Versammlung kann einem dazu befähigten Mitglied der BIGWMÖ einmalig/ständig gegen Entgelt/unentgeltlich durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

§ 8 Vorstand

Die BIGWMÖ wird vom Vorstand vertreten, der sich aus mindestens sieben von der Versammlung gewählten Personen zusammensetzt. Folgende Vorstandsämter werden von der Versammlung gewählt:

- a) Vorsitzender (1. Sprecher)
- b) Stellvertretender Vorsitzender (2. Sprecher)
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Beisitzer (3 Personen)

(Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören)

Die Vorstände müssen Mitglieder der BIGWMÖ sein. Eine Vereinigung von zwei oder mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist unzulässig.

Der Vorstand der BIGWMÖ wird gerichtlich und außergerichtlich gesamtvertretungsbe-rechtigt durch die/den 1. Vorsitzende/n sowie seine/n Stellvertreter/in vertreten. Bei Ein-gehung von Verpflichtungen für den Verein haben sie die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf zwei Jahre, gerechnet vom Tag der konstituie-renden Sitzung, gewählt. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie erhalten dafür weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen wer-den erstattet.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die BIGWMÖ zu vertreten,
- b) die laufenden Geschäfte zu führen,
- c) die Willensbildung der Mitglieder zu gewährleisten durch Einberufung und Durch-führung der Versammlung,
- d) die Beschlüsse der Versammlung zu realisieren oder deren Realisierung zu koor-dinieren und zu überwachen

und

e) die Finanzen zu verwalten.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Willensbildung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstände schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis sich der nachfolgende Vorstand konstituiert hat. Für die Einberufung und Leitung der erstmaligen Konstituierung ist der jeweils neu gewählte Vorstandsvorsitzende verantwortlich. Der neu gewählte Vorstand kommt binnen 14 Tagen nach Wahltag zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt ein Beisitzer bis zur nächsten Versammlung die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandes. Die nächstfolgende Versammlung entscheidet über eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des vakanten Vorstandsamtes.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Kassierer/in / Kassenprüfung

Der/die Kassierer/in ist für die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich, die aus einer Vermögensübersicht und einer Ausgaben- und Einnahmenrechnung besteht. Er/Sie stellt die Vermögensübersicht und Ausgaben-/Einnahmenrechnung des Vorjahres in der Versammlung des Folgejahres dar und informiert über die aktuelle Anzahl der Mitglieder.

Der/die Kassenprüfer/in(nen) berichten im Anschluss daran über das Ergebnis der Kassenprüfung und stellen gegebenenfalls den Entlastungsantrag für den/die Kassenführer/in(nen).

§ 10

Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Versammlung. Der nächstfolgenden Versammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

Im Fall der Auflösung der BIGWMÖ sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Versammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung der BIGWMÖ geht das Restvermögen an die Naturschutzinitiative e.V.,
Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/Westerwald.

§12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum u. -Ort
- b) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, ggf. zusätzlich Teilort)
- c) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobiltelefon sofern vorhanden)
- d) E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)
- e) Stimmen Mitglieder dem Lastschriftverfahren zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags zu, werden neben der Zustimmungserklärung der Name des Kreditinstitutes, die IBAN sowie BIC der Bank erhoben

Eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen.

Die BIGWMÖ veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder in seinen Publikationen, sofern das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der BIGWMÖ in Waldenburg-Hohebuch
am 08.06.2019.



Jürgen Beck
1. Vorsitzender



Sandra Schulz
2. Vorsitzender



Birgit Schulz
Schriftführer



Hartmut Binkowski
Kassierer



Hans Kratschmayer
Beisitzer



Ralf Neumeier
Beisitzer



Wolfgang Maurer
Beisitzer



Wolfgang Bommers
1. Kassenprüfer



Wolfgang Glück
2. Kassenprüfer